

Allgemeine Informationen zur Stichprobenprüfung Sonographie der Säuglingshüfte gemäß § 12 der Ultraschallvereinbarung

Nach Inkrafttreten der Ultraschallvereinbarung vom 31.10.2008 obliegt es den Kassenärztlichen Vereinigungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Eine dieser Maßnahmen stellt die Einführung der Stichprobenprüfung zur Beurteilung der ärztlichen Dokumentation in der Sonographie der Säuglingshüfte dar.

Bei wem wird eine Stichprobenprüfung durchgeführt?

- Im Rahmen der Stichprobenprüfung für die Säuglingshüfte überprüft die KVB alle fünf Jahre die Dokumentationen über die sonographischen Untersuchungen der Hüftgelenke bei Säuglingen anhand von zwölf Fällen.
- Ausgenommen von der fünf Jahres-Regelung sind die neu zugelassenen Ärzte. Sobald diese die Genehmigung für die Säuglingshüfte erhalten haben, werden ab dem Datum der Genehmigung die ersten 12 abgerechneten Untersuchungen angefordert. Danach erfolgt eine Überprüfung innerhalb von 2 Jahren und anschließend alle 5 Jahre.

Wie ist das Vorgehen bei einer Stichprobenprüfung Sonographie?

- Sie erhalten ein Anforderungsschreiben unter Angabe der Patientenidentität, Untersuchungsdatum, Betriebsstättennummer sowie der abgerechneten Gebührenordnungsposition. Die einzureichenden Aufnahmen und die dazugehörigen Dokumentationen werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, ausgenommen davon sind die neu zugelassenen Ärzte, hier werden die ersten zwölf abgerechneten Untersuchungen angefordert.
- Bitte reichen Sie die ärztliche Dokumentation (Aufzeichnungen und Bilder) wenn möglich pseudonymisiert ein. Für die Pseudonymisierung verwenden Sie bitte die Initialen, die den Patienten in der Patientenliste (Anlage I der Anforderung) zugewiesen worden sind. Eine komplette Anonymisierung der Unterlagen ist nicht zulässig.
- Die Mindestanforderungen an die Bilddokumentation gemäß § 5 der Anlage V USV, sowie die Mindestanforderungen an die Befunddokumentation gemäß § 6 der Anlage V USV entnehmen sie bitte den gesonderten Informationsschreiben auf dieser Website.
- Sie erhalten von uns ein zusätzliches Informationsblatt sowie eine Mustervorlage für die ärztliche Dokumentation. Diese Mustervorlage ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Sie können diese mit der in Ihrer Praxis erstellten Dokumentation ergänzen, die ausschließliche Einreichung Ihrer Praxisdokumentation ist nicht zulässig.

Wie können Dokumentationen bei der KVB eingereicht werden?

- Es besteht die Möglichkeit, die angeforderten Unterlagen über „MEINE KVB“ online einzureichen. In dieser komfortablen Anwendung erfolgt die Übertragung datenschutzkonform verschlüsselt, so dass keine zusätzliche Verschlüsselung erforderlich ist.
- Falls die Zusendung über „MEINE KVB“ online nicht möglich sein sollte, können Sie Ihre Dokumentationen auch auf einem digitalen Datenträger (CD oder USB-Stick) einreichen. Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Anforderungsschreiben.

Was passiert nach der Einsendung?

- Die Dokumentationen werden von einer vom Vorstand der KVB berufenen ärztlichen Qualitätssicherungskommission vorgelegt. Die Kommissionsmitglieder prüfen die eingegangenen Dokumente nach den oben genannten Kriterien.
- Sie erhalten von uns über jedes Ergebnis einen Bescheid.

Welche Konsequenzen resultieren aus vorliegenden Mängeln?

- Werden die Anforderungen an eine sachgerechte Dokumentation gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) im Rahmen der Initialprüfung oder einer Stichprobenprüfung nicht erfüllt, wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Sonographie der Säuglingshüfte ausgesetzt. Der Arzt hat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über die festgestellten Mängel die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungskurs zur Sonographie der Säuglingshüfte gemäß Anhang 1 der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Bei erfolgreich geführtem Nachweis erfolgt die nächste Überprüfung auf der Grundlage der ersten 12 durchgeführten und abgerechneten sonographischen Untersuchungen der Säuglingshüfte (Initialprüfung).
- Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Arzt den erforderlichen Fortbildungskurs nicht innerhalb eines Jahres nachgewiesen hat. Ein erneuter Antrag auf eine Genehmigung kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Mitteilung über den Widerruf der Genehmigung gestellt werden. Hierzu ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.